

# AMTSBLATT

# FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 08/Jahrgang 2012

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien-Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

29.02.2012

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

#### Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marcus Kuhnigk, Kriegerstr. 13 in 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-2/BG Kuhnigk 280375 am 12.01.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.01.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach

deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22-26, Zimmer 104, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kleibrink

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Manfred Ravens, Alexanderstr. 55, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-ZN5 am 09.02.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Lauterfeld

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Igor Scharov, Gladbecker Str. 240, 45326 Essen, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KU465 am 12.12.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kleibrink

# Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden

Die Gewerbesteuerbescheide und Gewerbesteuerzinsbescheide für das Jahr 2009/2010 mit den Aktenzeichen 20-31 / 2139061000002 und 7801001390607 für die Firma prodTex fashion, Textil- und Lizensvertr. GmbH können nicht zugestellt werden, weil keine zustellfähige Anschrift, auch des gesetzlichen Vertreters Matin Qoche, zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Freyer

# Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2010 mit den Aktenzeichen 20-31/2146578000008 für die Firma Speranza GmbH kann nicht zugestellt werden, weil keine zustellfähige Anschrift zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Freyer

# Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Vanessa Kundrun, geb. 28.07.1991, zuletzt wohnhaft Martinstr. 23 in 45473 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Ablehnungsbescheid vom 09.02.2012 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Ablehnungsbescheid gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 203, AZ 50-62 / M 613 / 97, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Brinkmann

# Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist: Melanie Fülling, geb. 27.02.1979 in Duisburg, z. Z. unbekannten Aufenthalts, Aktenzeichen: 32-22.23

Der Bescheid vom 15.02.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid vom 15.02.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Namensänderungsstelle, am Rathaus 1, Zimmer B.212 eingesehen werde.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Brost

# <u>Bekanntmachung</u>

# <u>Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des</u> <u>Bebauungsplanes "Solinger Straße – I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)"</u>

vom 17.02.2012

1

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solinger Straße – I 5b (Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)" zur Änderung der textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Solinger Straße – I 5b" vom 31.10.1980; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet der vorgesehenen Bebauungsplanänderung ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde."

П

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

111

Das Bauleitplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Dementsprechend wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2012

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

## <u>Bekanntmachung</u>

## <u>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan</u> "Solinger Straße – I 5b (Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)"

ı

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 beschlossen, bei der frühzeitigen Öffentlich-keitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan "Solinger Straße – I 5b (Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)" folgende angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Für die gewerblichen Baugebiete sollen die Nutzungen Einzelhandel und Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Daher ist der Bebauungsplan "Solinger Straße – I 5b" vom 31.10.1980 textlich zu ändern. Die Änderung erfolgt durch den Bebauungsplan "Solinger Straße – I 5b (Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)".

Das Bauleitplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Dementsprechend wird von einer Umweltprüfung abgesehen.



# Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 12.03.2012 bis 13.04.2012 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

<u>Schriftliche Äußerungen</u> können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 12.03.2012 auch im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2012 Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

# Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB für folgende Straßen:

- Borbecker Straße
- · Am alten Bahnhof
- Gustavstraße
- Oemberg
- Auf der Heide
- Ruhrorter Straße (Teil I und Teil II)

Zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich zu der Straßenherstellung zu äußern und Anregungen vorzutragen. Die Ausbaubereiche sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Um die abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange ermitteln zu können, werden die Übersichtspläne der o.g. Erschließungsanlagen mit entsprechenden Erläuterungsberichten in der Zeit vom 12.03.2012 bis einschließlich 13.04.2012 im Amt für Tiefbau und Verkehrswesen sowie im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im technischen Rathaus ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau (11. Etage, Zimmer 11.01) und des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (19. Etage, Zimmer 19.20) zur Verfügung.

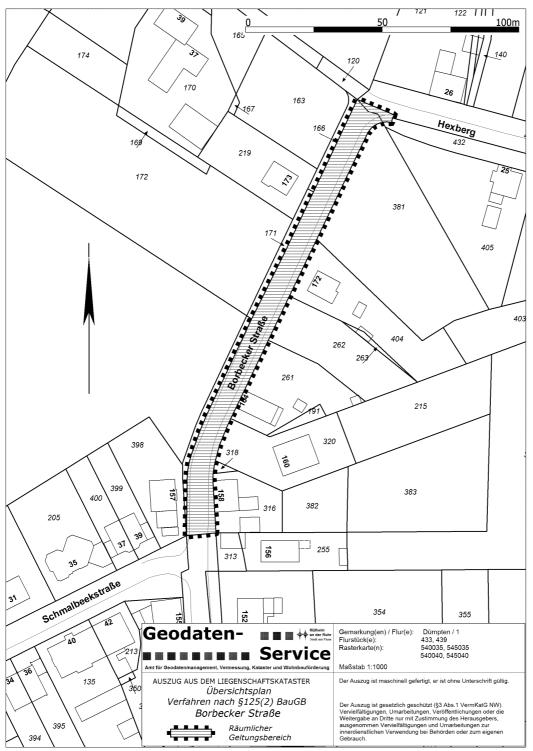
Bedenken und Anregungen können mündlich oder schriftlich während der Beteiligungsfrist geäußert werden. Die Übersichtspläne und Erläuterungsfristen können auch ab dem 12.03.2012 im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Da die Straßen bereits vorhanden sind und sich in ihren Funktionen nicht verändern, werden Umweltbelange nicht berührt.

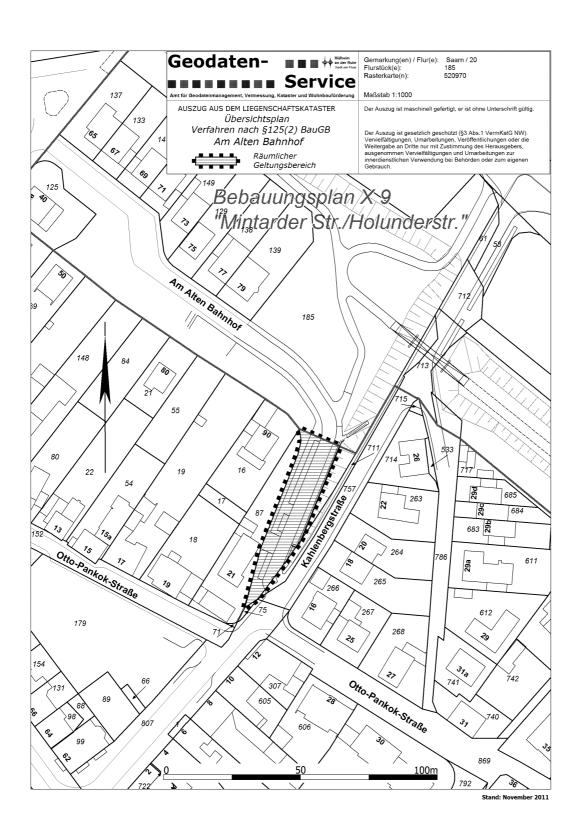
Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2012

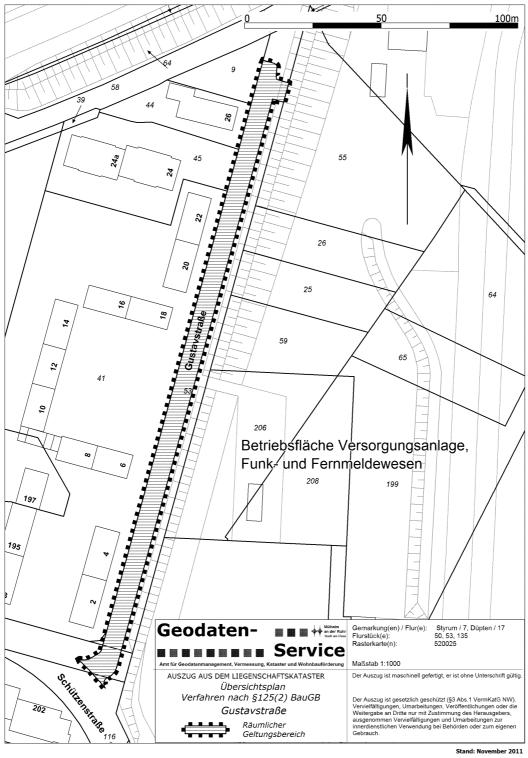
Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

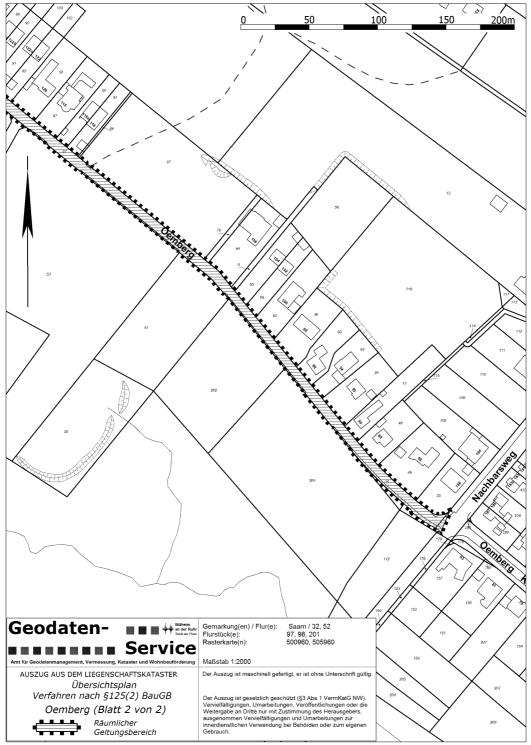


Stand: November 2011

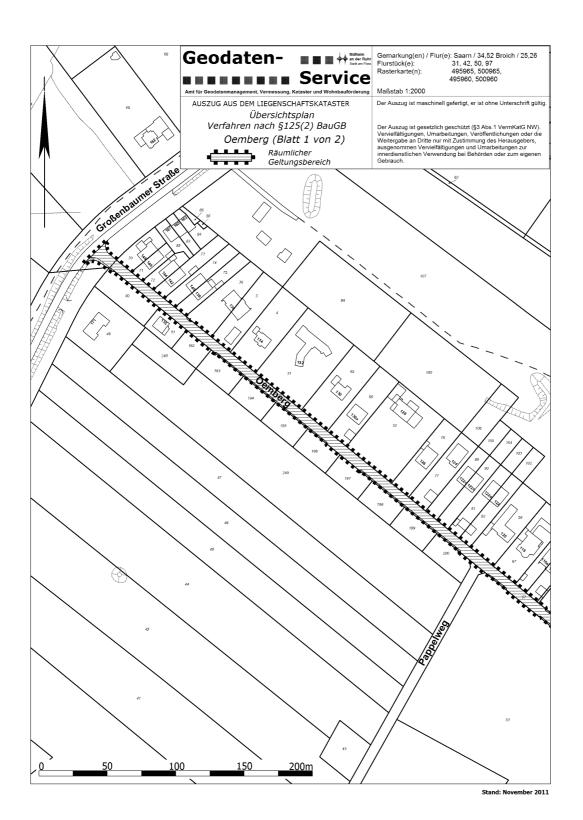


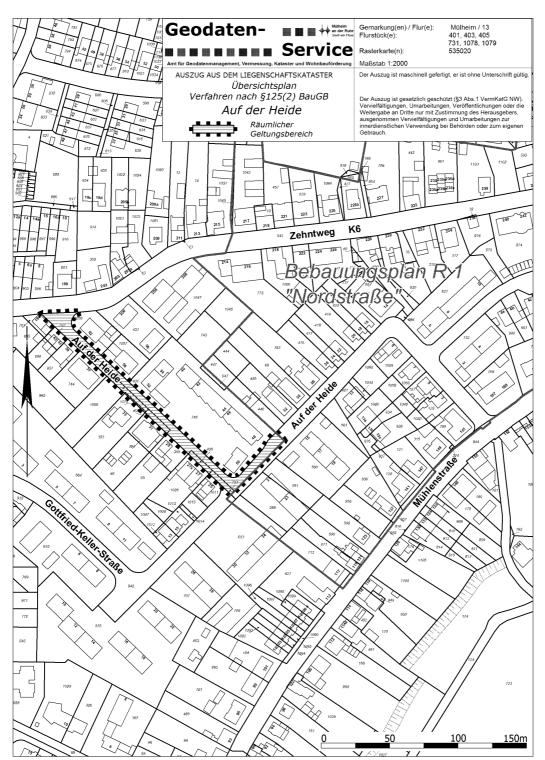


Stand: November 2011

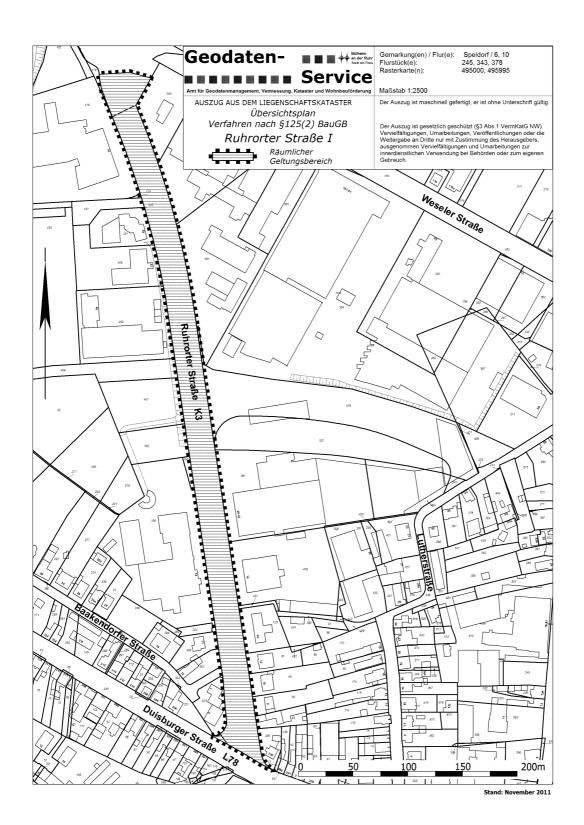


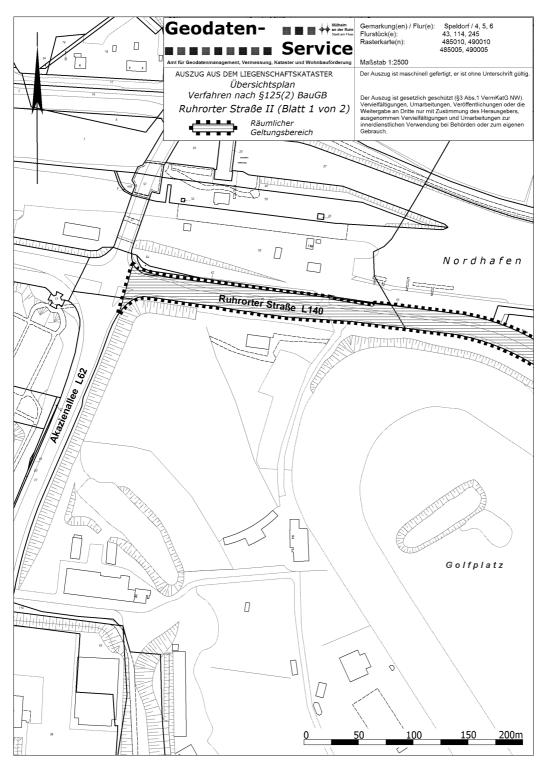
Stand: November 2011



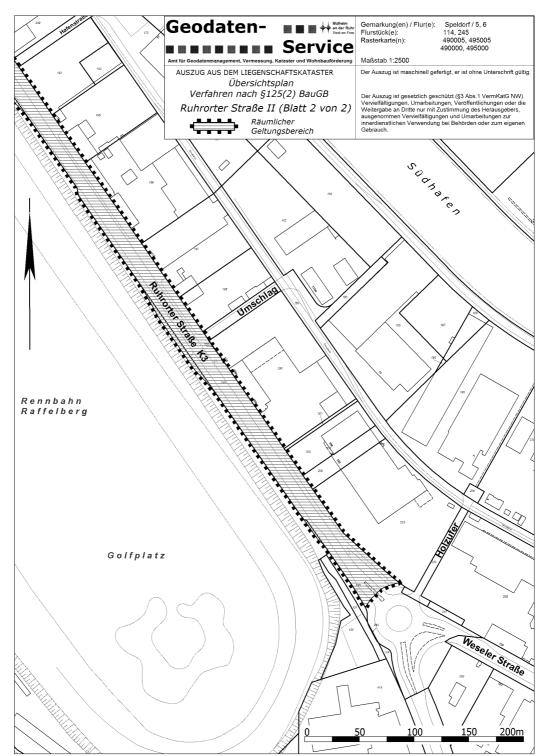


Stand: November 2011





Stand: November 2011



Stand: November 2011

#### <u>Bekanntmachung</u>

#### 01. Änderung Teilbereich A - Auberg

## des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr

vom 16.02.2012

ı

Die vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 21.07.2011 als Satzung beschlossene 01. Änderung Teilbereich A - Auberg des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 27.10.2011 gemäß § 28

des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185) angezeigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 05.12.2011 gemäß § 28 Absatz 2 LG NRW festgestellt, dass für die angezeigte Landschaftsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

П

Inhalt der 01. Änderung Teilbereich A - Auberg des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr ist die Neuregelung der Schutzgebietsausweisungen und -festsetzungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Mülheim - Auberg.

111

## Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die aufgrund des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 ( GV. NRW. S.516 ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 ( GV. NRW. S.442, 481 ) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 01.Änderung Teilbereich A - Auberg des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Gemäß § 28a LG NRW kann jedermann die Änderung des Landschaftsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen liegen vom Tage der Bekanntmachung ab beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Technisches Rathaus, Zimmer 1.24, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 30 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
- 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Absatz 2 Satz 2 oder des § 29 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- II. Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend.
- III. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
- eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
- 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S.271) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2012

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

#### Einziehungsverfügung

In Realisierung des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Ruhrpromenade-Innenstadt 31" werden die "Schloßstraße" und die "Ruhrstraße" in dem im zugehörigen Einziehungsplan schraffiert gekennzeichneten Bereich mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Einziehung erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein - Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133).

Die eingezogene Straßenfläche hat die Katasterbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 66, Flurstück 72, Teilfläche aus Flurstück 136, Teilfläche aus Flurstück 114.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

#### **Hinweise:**

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Einziehungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

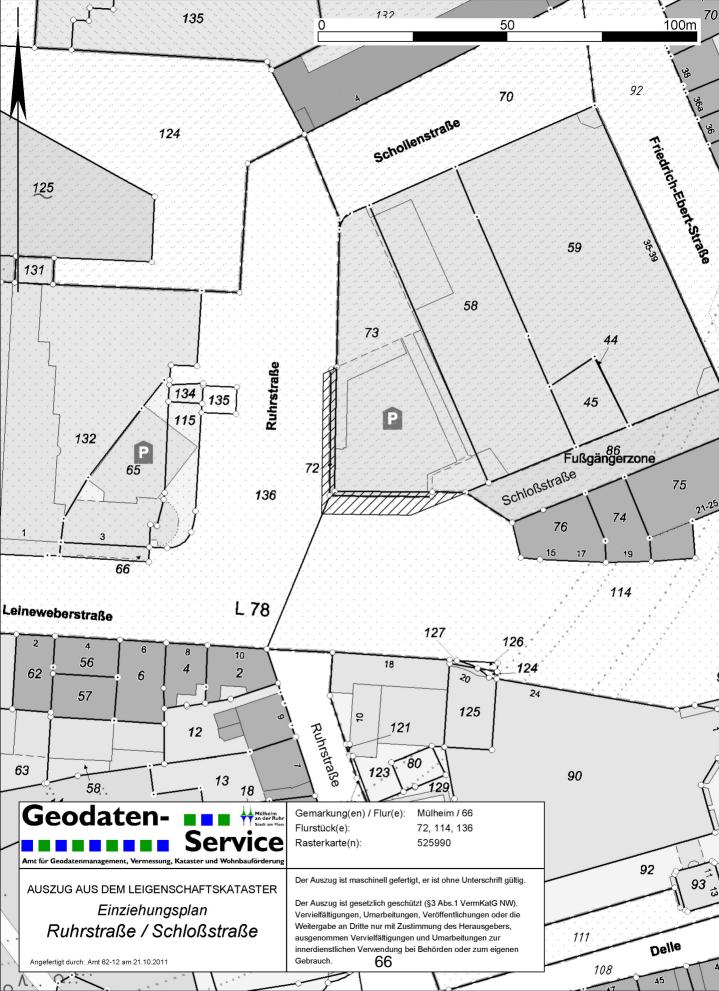
#### Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kerlisch



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geän-

dert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW.

S. 133), wird die Straße "Tannhäuser Weg" in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekenn-

zeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anlie-

gerverkehr) gewidmet. In der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung wird die Straße dem öffentlichen

Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

**Hinweise:** 

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden

einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden

zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr,

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung

folgenden Tag als bekannt gegeben.

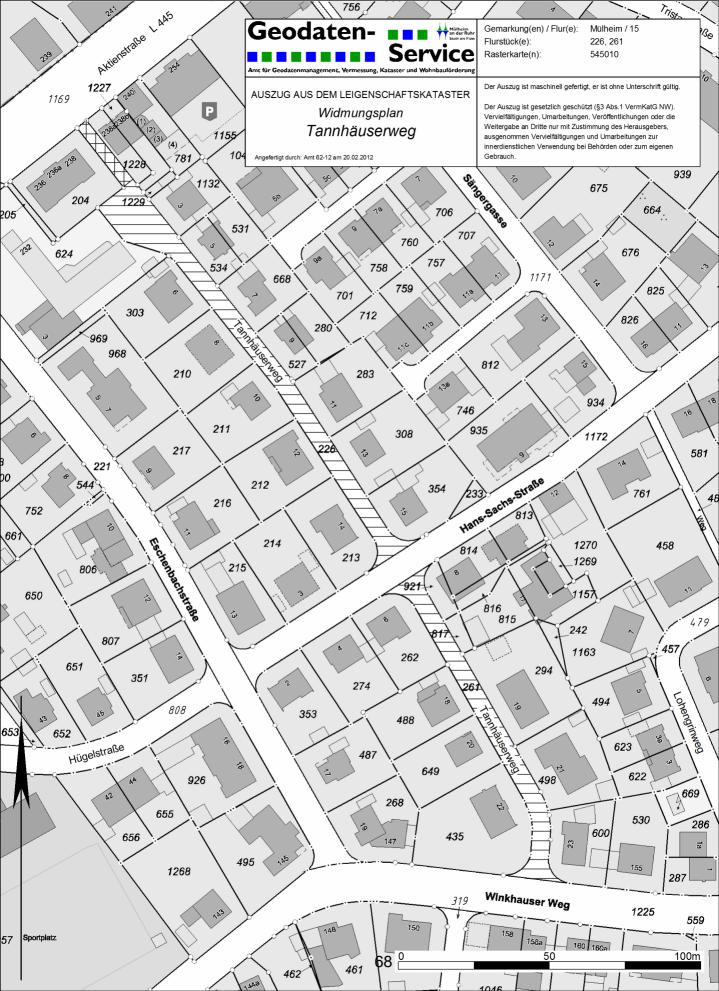
Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2012

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Kerlisch

67



# <u>Inhalt</u>

<u>———</u> 	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marcus Kuhnigk)	45
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbecheides (Manfred Ravens)	45
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Igor Scharov, Essen)	45
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden (prodTex fashion, Textil- u. Lizensvertr. GmbH	H) 46
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Speranza GmbH)	46
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Vanessa Kundrun)	46
Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides Melanie Fülling)	47
Bekanntmachung; Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solinger Straß I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)"	Be – 48
Bekanntmachung; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan "Solinger Straße – I 5b (Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)"	50
Bekanntmachung; Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren gem § 125 Abs. 2 BauGB für folgende Straßen: Borbecker Str., Am alten Bahnhof, Gustavstr., Oemberg, Auf der Heide, Ruhrorter Str.	e 53
Bekanntmachung; 01. Änderung Teilbereich A – Auberg des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.02.2012	63
Einziehungsverfügung (Schloßstraße und Ruhrstraße)	65
Widmungsverfügung (Tannhäuser Weg)	67